

# **Satzung**

## **zum Schutz des Baumbestandes im Gebiet der Stadt Nordhausen (Nordhäuser Baumschutzsatzung - N BaumSchS)**

### **2. Neufassung**

Aufgrund des § 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 24 des Gesetzes vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1482) in Verbindung mit § 17 Abs. 4 Satz 1 und 5 - 7 sowie § 17 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (ThürNatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 2006 (GVBl. S. 421), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 25. Oktober 2011 (GVBl. S. 273, 282) sowie der §§ 2, 19-21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 6. März 2013 (GVBl. S. 49, 58) hat der Stadtrat der Stadt Nordhausen in seiner Sitzung am 4. Dezember 2013 folgende Neufassung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes im Wirkungsbereich der Stadt Nordhausen (Nordhäuser Baumschutzsatzung) beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne sind Schutzgegenstände im Sinne des § 2 dieser Satzung einschließlich ihres Wurzelbereiches nach Maßgabe dieser Satzung geschützt, soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften weiterreichende Schutzvorschriften bestehen.

#### **§ 2**

##### **Schutzgegenstände**

- (1) Schutzgegenstände im Sinne der Satzung sind:
  - a) Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm,
  - b) Nadelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 120 cm, jedoch Eiben mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm,
  - c) mehrstämmig ausgebildete Einzelbäume, strauchartige Bäume oder baumartige Sträucher, wie z. B. Salweide, Mispel oder Kornelkirsche, wenn wenigstens zwei Stämme jeweils einen Stammumfang von 30 cm bei Laubbäumen oder von 60 cm bei Nadelbäumen aufweisen,
  - d) Hecken, die mindestens 5 m lang und 1 m hoch sind und aus einheimischen Gehölzen bestehen, die vom arttypischen Habitus (Erscheinungsbild) her eine Wuchshöhe von über 4 m erreichen,
  - e) behördlich angeordnete Ersatzpflanzungen und Schutzgegenstände ohne Beschränkung auf einen Stammumfang, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu pflanzen oder zu erhalten sind,
  - f) der zugehörige Wurzelbereich von Einzelbäumen im Umfang der Krone plus einem Abstand im Radius von 1,5 m bei Kugelkrone und 5 m bei Säulenkrone sowie bei Hecken unterhalb der heckenbildenden Strauchkronen plus einen Abstand im Radius von 0,5 m.
- (2) Der Stammumfang ist in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.

(3) Nicht unter diese Satzung fallen:

- a) Obstbäume, deren Früchte zum Zwecke der Selbstversorgung oder des Verkaufs regelmäßig geerntet werden, ausgenommen Walnussbäume und Esskastanienbäume,
- b) Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie gewerblichen Zwecken dienen,
- c) Bäume im Rahmen des historischen Gestaltungskonzeptes der durch das Thüringer Denkmalschutzgesetz vom 14. April 2004 (GVBl. S. 465) in der jeweils geltenden Fassung geschützten historischen Park- und Gartenanlagen sowie
- d) Bäume, die dem Thüringer Waldgesetz vom 18. September 2008 (GVBl. S. 327) in der jeweils geltenden Fassung unterliegen.

### **§ 3**

#### **Schutzzweck**

(1) Der Baumbestand der Stadt Nordhausen soll:

- a) zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- b) zur Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes und seltener Baumarten,
- c) wegen der Bedeutung als Lebensstätte gefährdeter wildwachsender Pflanzen- und wildlebender Tierarten (Biotope) oder gefährdeter Pflanzen- und Tiergemeinschaften (Biozönosen),
- d) zur Schaffung, Erhaltung oder Entwicklung von Biotopverbundsystemen,
- e) zur Erhaltung von sekundär entstandenen oder gestalteten Lebensräumen,
- f) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes, zur Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas oder
- g) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen  
geschützt werden (i. S. d. § 17 Abs. 1 Nr.1 bis 6 ThürNatG).

### **§ 4**

#### **Pflege- und Erhaltungspflicht**

- (1) Der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes ist verpflichtet, auf dem Grundstück befindliche Schutzgegenstände sach- und fachgerecht zu erhalten und zu pflegen. Zu den Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen zählen insbesondere Maßnahmen der Bodenverbesserung, die Beseitigung von Krankheitsherden, die Wundbehandlung, die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes und im Sinne des § 14 Abs. 4 Thüringer Bauordnung (in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2004 (GVBl. S. 349) der Schutz bei der Durchführung von Baumaßnahmen gemäß DIN 18920 sowie der Richtlinien RAS-LP 2 und 4 in Verbindung mit der ZTV-Baumpfleger in der jeweils aktuellen Fassung.
- (2) Die Stadt Nordhausen kann anordnen, dass der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen
  - a) zur Erhaltung und Pflege der geschützten Bäume auf seine Kosten durchführt,
  - b) unterlässt, wenn sie dem Schutzzweck dieser Satzung zuwiderlaufen.Dies gilt insbesondere für die Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen.

## § 5

### Verbotene Maßnahmen

Es ist verboten, im Geltungsbereich dieser Satzung Schutzgegenstände ohne Genehmigung zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern.

1. Ein Entfernen liegt insbesondere vor, wenn Schutzgegenstände gefällt, abgeschnitten, abgebrannt oder entwurzelt werden.
2. Ein Zerstören liegt insbesondere vor, wenn Handlungen vorgenommen werden, die zum Absterben der Schutzgegenstände führen können.
3. Eine wesentliche Veränderung der Gestalt liegt insbesondere vor, wenn an Schutzgegenständen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen oder das Wachstum, die Vitalität oder die Lebenserwartung erheblich beeinträchtigen.
4. Als Beschädigungen gelten auch Schädigungen des Wurzelbereichs, insbesondere durch:
  - a) Befestigen der Bodenoberfläche mit einer wasserundurchlässigen Decke,
  - b) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
  - c) Lagern, Anschütten und Ausgießen von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen, Farben, Abwässern, Baustoffen, Abfällen oder anderen Chemikalien,
  - d) Austreten lassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
  - e) unsachgemäße Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, Streusalzen oder Auftaumitteln,
  - f) Bodenverdichtungen durch Abstellen oder Befahren mit Fahrzeugen, Maschinen oder Baustelleneinrichtungen,
  - g) Feuer machen im Stamm- und Kronenbereich oder
  - h) unsachgemäße Aufstellung und Anbringung von Gegenständen (z. B. Bänke, Schilder, Plakate). Die sachgemäße Anbringung von Gegenständen (z. B. Werbeträger, Klettertechnik) an Schutzgegenständen in öffentlichen Anlagen (Straßen, Plätzen etc.) ist nur mit ausreichender Vorsorge gegen eine Beschädigung der Schutzgegenstände gestattet und bedarf der schriftlichen Anzeige bei der Stadt Nordhausen.

## § 6

### Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung oder eine Bauvoranfrage beantragt, bei der Schutzgegenstände nach § 2 dieser Satzung betroffen sind, so sind in einem Lageplan ihr Standort, die Höhe, die Baumart, der Stammumfang (in 100 cm Höhe gemessen) und der Kronendurchmesser einzutragen.

## § 7

### Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Ausnahmen von den Verboten des § 5 sind zu genehmigen, wenn
  - a) der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften oder eines vollstreckbaren Titels verpflichtet ist, einen oder mehrere Bäume zu entfernen oder zu verändern,
  - b) eine nach baurechtlichen Bestimmungen zulässige Nutzung nicht anders verwirklicht werden kann,
  - c) von dem Baum eine Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgeht und die Gefahr nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden kann,
  - d) der Baum so stark geschädigt oder erkrankt ist, dass die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses nicht zumutbar ist, oder
  - e) die Beseitigung des Baumes aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist.
- (2) Von den Verboten des § 5 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn:
  - a) die Durchsetzung der Satzung zu einer unzumutbaren Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist,
  - b) es dem Schutzzweck der Satzung nach § 3 dient,
  - c) eine Befreiung aus Gründen des Allgemeinwohls erforderlich ist.
- (3) Die Erteilung einer Ausnahme/Befreiung ist bei der Stadt Nordhausen durch Eigentümer oder Nutzungsberechtigte schriftlich, unter Darlegung der Gründe und unter Beifügung eines Lageplanes, mit Angabe des Standortes, der Höhe, der Baumart, des Stammumfangs (in 100 cm Höhe gemessen) und des Kronendurchmessers des Schutzgegenstandes, zu beantragen. Im Einzelfall können weitere Unterlagen angefordert werden.
- (4) Die Ausnahme-, Befreiungsgenehmigung ist kostenpflichtig laut Satzung der Stadt Nordhausen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 14. Oktober 2008 in der jeweils aktuellen Fassung.

## § 8

### Ersatzpflanzungen und Ausgleichszahlungen

- (1) Die Ausnahme-, Befreiungsgenehmigung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Dem Antragsteller kann insbesondere auferlegt werden, bestimmte Erhaltungsmaßnahmen zu treffen, standortgerechte Bäume bestimmter Zahl, Art und Größe als Ersatz für entfernte Bäume auf seine Kosten zu pflanzen oder umzupflanzen und zu erhalten.

Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Wert des entfernten Baumes. Der Wert wird insbesondere nach Art, Alter, Stammumfang, Standort, Vitalität und Schadstufe bemessen. Es ist als Ersatz für den entfernten Baum wenigstens ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 14/16 cm zu pflanzen.

Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung ist erst dann erfüllt, wenn und soweit die Ersatzpflanzung nach Ablauf von drei Jahren zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen ist; andernfalls ist sie zu wiederholen.

- (2) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise aus rechtlichen oder tatsächlichen

Gründen unmöglich, so ist der Antragsteller zu einer Ausgleichszahlung heranzuziehen. Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert der Bäume, mit denen ansonsten die Ersatzpflanzung hätte erfolgen müssen, zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale in Höhe von 30 vom Hundert des Nettoerwerbspreises. Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Stadt Nordhausen zu leisten. Sie sind zweckgebunden für den Baumschutz in der Stadt, insbesondere für Ersatzpflanzungen oder zum Schutz und zur Pflege von Schutzgegenständen im Sinne dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Schutzgegenstände, zu verwenden.

- (3) Die durchgeführte Ersatzpflanzung ist der Stadt Nordhausen innerhalb von vier Wochen nach erfolgter Pflanzung anzuzeigen.
- (4) Abs. 1 Sätze 3 bis 7 und Abs. 2 gelten nicht, wenn nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder einer anderen städtebaulichen Satzung, bei der über den Ausgleich oder die Minderung der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu entscheiden ist, die Beseitigung eines Schutzgegenstandes vorgesehen ist.

## § 9

### Folgenbeseitigung

Wer ohne die erforderliche Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach §§ 7 und 8 Schutzgegenstände entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen lässt, ist, unabhängig von § 10, auf Verlangen der Stadt Nordhausen verpflichtet, an derselben Stelle auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Bäume in angemessenem Umfang durch Neupflanzungen zu ersetzen oder ersetzen zu lassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlungen zu beseitigen; § 8 Abs. 1 Sätze 3 bis 7 und Abs. 2 gelten entsprechend.

## § 10

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 4 Satz 5 und § 54 Abs. 1 (Nr. 1., Nr. 4. und Nr. 6.) und Abs. 3 Satz 1 Thüringer Naturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) Anordnungen zur Erhaltung und Pflege von Schutzgegenständen nach § 4 nicht Folge leistet,
  - b) Schutzgegenstände entgegen den Verboten des § 5 Abs. 1 entfernt, zerstört, beschädigt oder verändert,
  - c) eine Anzeige nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 h unterlässt,
  - d) den Bestimmungen nach § 6 Baumschutz bei Bauvorhaben nicht nachkommt,
  - e) entgegen § 7 Abs. 3 Schutzgegenstände nicht in den Lageplan einträgt oder falsche oder unvollständige Angaben zum Bestand von Schutzgegenständen macht,
  - f) angeordneten Nebenbestimmungen, Erhaltungsmaßnahmen oder Ersatzpflanzungen des § 8 Abs. 1 und 2 nicht nachkommt,
  - g) eine Anzeige nach § 8 Abs. 3 unterlässt,
  - h) Verpflichtungen nach § 9 nicht nachkommt.

- (2) Ordnungswidrigkeiten nach § 10 Abs. 1 können gemäß § 54 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Naturschutzgesetz nach dieser Bestimmung mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden, soweit die Handlung nicht als Straftat mit Strafe bedroht ist. Nach § 54 Abs. 4 ThürNatG ist die zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit § 17 Abs. 4 ThürNatG die Gemeinde.

### **§ 11** **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die bisher gültige Satzung zum Schutz des Baumbestandes im Gebiet der Stadt Nordhausen vom 13.08.1997 (Nordhäuser Ratskurier - Nr. 47 vom 13.08.1997, Neuveröffentlichung in Nr. 03/2006 vom 01.07.2006) außer Kraft.

Nordhausen, den 8. Januar 2014  
Stadt Nordhausen

gez. Dr. Klaus Zeh  
Oberbürgermeister

**Rechtsaufsichtliche Bestätigung vom 07.01.2014**

**Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Nordhausen  
- Nordhäuser Ratskurier - Nr. 1 vom 25.01.2014**